



**Stadt Montabaur
Verbandsgemeinde Montabaur**

**Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten
Flächenerweiterung des Outlet Centers
„Montabaur The Styles Outlets“ in Montabaur“**

**Stufe II
gemäß § 44 BNatSchG**

Erstellt im Auftrag der
Stadt Montabaur

im
Dezember 2025

Bearbeitung:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 • 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 • Fax 02602 951587
Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Inhalt

1. Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3 Datengrundlage.....	6
1.4 Methode	6
1.5 Bestandsbeschreibung	7
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	13
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren	14
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	14
3 Relevanzprüfung	15
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz.....	15
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	17
5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	20
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	20
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	26
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	36
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	37
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	37
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	37
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	38
6.3 Keine zumutbare Alternative	39
7. Fazit	39

Anhang:

I: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Montabaur plant die Erweiterung des bestehenden Factory-Outlet-Centers am ICE Bahnhof in östliche Richtung. Hierzu werden die bestehenden Parkplatzflächen im Osten der Fußgängerbrücke des FOCs sowie die daran angrenzenden Grünflächen mit zusätzlichen Verkaufsflächen sowie einem Parkhaus überplant. Im Westen der Fußgängerbrücke sind ebenfalls Erweiterungen der bestehenden Verkaufsflächen auf derzeitigen Rasenflächen vorgesehen.

Der Standort der geplanten Erweiterung befindet sich im Norden der Stadt Montabaur, östlich angrenzend an die bestehenden Verkaufsflächen des Bebauungsplans „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ (siehe Abbildung 1).



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsraumes im Norden der Stadt Montabaur (schematische Darstellung)

Der Erweiterungsbereich wird derzeit überwiegend von einem befestigten Parkplatz und Verkehrsflächen eingenommen. Im östlichen Randbereich befinden sich verbrachte und extensiv genutzte Grünlandflächen und Gehölzbestände/Baumgruppen.

Durch die Planung sind Lebensräume unterschiedlicher Arten betroffen. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß den Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die Stadt Montabaur die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Planungsauswirkungen in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten mit Kartierung der Avifauna beauftragt. Die Auswirkungen des Eingriffs und das Ausmaß der möglichen Beeinträchtigungen auf europarechtlich geschützte Arten sowie mögliche Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurden in einem 1. Prüfungsschritt (Stufe I) ermittelt.

Im Ergebnis des 1. Prüfungsschrittes wurde festgestellt, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund der zu erwartenden Projektauswirkungen nicht grundsätzlich für alle planungsrelevanten Arten auszuschließen ist und weitere artspezifische Erfassungen erforderlich sind. Daher wurden weitergehende Kartierungen der Haselmaus und der Fledermäuse in 2021 durchgeführt. Die Ergebnisse werden nachfolgend beschrieben und erforderliche Vermeidungsmaßnahme ermittelt.

Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (neu) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"¹ Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 44 Absatz 6 BNatSchG

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten** gem. **Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Datengrundlage

Folgende Datengrundlagen wurden für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ausgewertet:

- Habitatstrukturmöglichkeiten und Avifaunakartierungen durch eigene Begehungen (Frühjahr und Sommer 2020, [Aktualisierung Frühjahr und Sommer 2025](#))
- Reptilien- und Tagfalterkartierungen im Sommer 2020, [2021](#) und [20212025](#)
- Haselmauskartierung im Sommer 2021, [Plausibilisierungskartierung in 2025](#)
- Fledermauskartierung im Sommer 2021, [Plausibilisierungskartierung in 2025](#)
- „ARTeFAKT-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz (Stand [04.07.202405.12.2025](#))

1.4 Methode

Zur Kartierung der Avifauna im Untersuchungsgebiet wurden von März bis Juni 2020 vier Begehungen des Planungsraumes bei günstigen Wetterbedingungen in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden durchgeführt (26.03.2020, 14.04.2020, 14.05.2020, 17.06.2020). [Die Kartierung wurde im Jahr 2025 mit weiteren 5 Begehungen aktualisiert \(11.03.2025, 07.04.2025, 21.04.2025, 19.05.2025, 05.06.2025\)](#)

Bei der Erfassung der Avifauna wurden revieranzeigende Merkmale von Vögeln nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) erfasst.

Eine Nachsuche nach Greifvogelhorsten erfolgte in laubfreiem Zustand der Vegetation am 03.12.2019 ~~und am~~, 07.12.2020, ~~und am 14.11.2025~~. Es konnten jedoch keine Horste innerhalb des [Plangebietes Geltungsbereiches des Bebauungsplanes](#) festgestellt werden.

Da keine bedeutsamen Rastplätze oder Überwinterungsgebiete im Plangebiet vorhanden sind, wurde eine Zug- und Wintervogelerfassung nicht erforderlich.

Kartierungen zur Erfassung der Tagfaltervorkommen und Reptilien erfolgten [in den Jahren 2020, 2021 und 2025](#) am 24.06.2020, 24.07.2020, 09.06.2021, 18.07.2021, 14.08.2021, 21.08.2021 ~~und~~, 24.07.2024, [19.05.2025, 05.06.2025, 28.06.2025, 22.07.2025 und 06.08.2025](#) bei günstigen Wetterbedingungen. [Zur Erfassung der Reptilien wurden neben der optischen Bestandskontrolle auch 5 künstliche Verstecke an geeigneten Standorten im Bereich des Gewerbegebiets mit Lagerplatz \(Flurstück 4411/3 in Flur 35 Gem. Montabaur\) und östlich angrenzende Grünlandflächen ausgebracht.](#)

Die Fledermäuse und die Haselmaus wurden im Jahrin den Jahren 2021 und 2025 in dem methodisch vorgegebenen Zeitraum durch spezifische Erfassungsmethoden (z. B. Horchbox, Haselmaustubes) durch das „Büro für ökologische Fachplanungen“ aus Heuchelheim untersucht. Hierzu wurdewurden ein Fachgutachten mit Stand vom Dezember 2021 und ein Bericht zur Plausibilisierung des Fachgutachtens zu Fledermaus und Haselmaus mit Stand vom Dezember 2025 erstellt.

1.5 Bestandsbeschreibung

Der Untersuchungsraum kann in drei unterschiedliche Biotoptypen unterteilt werden.

1. Der westliche und zentrale Bereich des Bebauungsplanes umfasst Verkehrsflächen und Parkplätze mit einzelnen Gebäuden (s. Foto 1).
2. Der östliche Randbereich wird von kleineren Gehölzbeständen unterschiedlicher Ausprägung dominiert (s. Foto 2).
3. Die Gehölzbestände werden von verbrachten oder extensiv genutzten Grünlandflächen mittlerer Standorte umgeben (s. Foto 3 und 4). Diese Grünlandflächen bilden einen Pufferbereich zwischen dem Parkplatz des FOC und der angrenzenden Wohnbebauung des Baugebietes „In der Kesselwiese“.



Foto 1: - Parkplatz des FOC mit ~~einzelnen~~ Laubbäumen und Pflanzbeeten zur Untergliederung der Parkflächen



Foto 2: Gehölzbestand (überwiegend Kirsche) zwischen Parkplatz und östlich angrenzender Wohnbebauung



Foto 3: Übergangsbereich zwischen dem Parkplatz und der angrenzenden Wohnbebauung durch mit Grünland und Gehölzaum

Die Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes wird im UmweltberichtFachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan genauer beschrieben und ist im Bestands-/Konfliktplan (Anlage zum UmweltberichtFachbeitrag Naturschutz) dargestellt.

Als artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind die in den alten Obstbäumen vorhandenen Baumhöhlen zu bewerten, die als Nistplatz für Höhlenbrüter dienen können, aber auch als Quarterstandort von Fledermäusen genutzt werden können. Die sonstigen Gehölze werden aber auch von verschiedenen Vogelarten als Nistplatz genutzt.

Sonderstrukturen wie z. B. vegetationsarme Rohbodenstandorte, die als Lebensraum für Reptilien geeignet sein könnten, wurden in einer Teilfläche im Süden des Plangebietes festgestellt (Flurstück 4411). Dieser Bereich ist bereits als Gewerbegebiet im Bebauungsplan „In der Kesselwiese“ der Stadt Montabaur ausgewiesen und artenschutzrechtlich betrachtet worden. Weitere geeignete Standorte für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten sind im Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

Die Grünlandflächen sind aufgrund des Fehlens der Wirtspflanze „Großer Wiesenknopf“ nicht als Lebensraum für die beiden Moorbläulingarten (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) geeignet.

Gewässerlebensräume sind aufgrund fehlender Gewässer im geplanten Erweiterungsbereich nicht vorhanden.

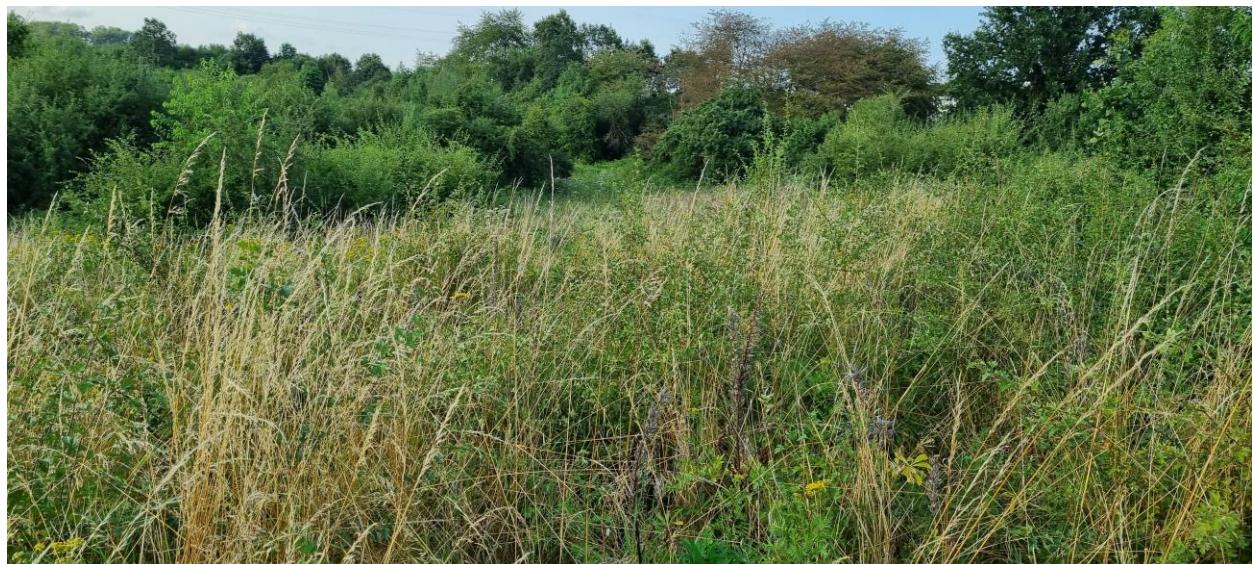


Foto 4: Verbuschte Grünlandbrache mittlerer Standorte im östlichen Randbereich des Untersuchungsraumes

Insgesamt wurden folgende artenschutzrechtlich bedeutsame Arten im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld nachgewiesen:

Vögel:

Amsel
Bachstelze
Blaumeise
Bluthänfling
Buchfink
Buntspecht
Dorngrasmücke
Eichelhäher
Elster

Gartengrasmücke
Gimpel
Goldammer
Grünfink
Grünspecht
Hausrotschwanz
Haussperling
Heckenbraunelle
Kohlmeise

Mauersegler	Singdrossel
Mäusebussard	Star
Mehlschwalbe	Stieglitz
Mönchsgrasmücke	Turmfalke
Rabenkrähe	Wacholderdrossel
Ringeltaube	Zaunkönig
Rotkehlchen	Zilpzalp

Säugetiere:Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierungen wurden folgende Arten durch das „Büro für ökologische Fachplanungen“ nachgewiesen:²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus					Nachweis	
		§ 7 BNatSchG	FFH	EHZ kontinental	RL D 2020	RL RLP 1987	Detektor	Akustisch
Bartfledermaus unbestimmt ¹	<i>Myotis brandtii</i>	§§	IV	U1	*	-	•	•
	<i>Myotis mystacinus</i>	§§	IV	U1	*	2		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	IV	FV	*	1	•	•
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	II, IV	U1	*	2	•	•
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	IV	U1	3	1	(•)	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	IV	U1	V	3	•	
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	IV	U1	D	2	(•)	
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	IV	FV	*	-	•	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	IV	U1	*	2	•	•
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	IV	FV	*	3	•	•
Langohrfledermaus unbestimmt ¹	<i>Plecotus auritus</i>	§§	IV	FV	3	2	•	•
	<i>Plecotus austriacus</i>	§§	IV	U1	1	2		
Anzahl Arten + Artengruppen		10 + 2					≥ 3	≥ 8

§ 7 BNatSchG: §§ = streng geschützt nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Nennung der Arten in den Anhängen II, IV (EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG) 1992)

Erhaltungszustand (EHZ) der im Anhang der FFH-Richtlinien aufgeführten Arten für Kontinental-Deutschland

(ELLWANGER et al. 2020): FV = günstig „favourable“ (grün), U1 = ungünstig – unzureichend „unfavourable“ (gelb),

Roten Liste für Rheinland-Pfalz nach LUWG (1987), für Deutschland nach MEINIG et al. (2020):

0 – ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet,

D - Daten defizitär, V - Vorwarnliste, * = ungefährdet, II= Durchzügler, - = nicht bewertet.

Nachweis: • = positiv, (•) = nicht auszuschließen

¹ = eine akustische Unterscheidung der Arten ist nicht möglich

² Entnommen aus dem „Fachgutachten „Plausibilisierung des Fachgutachtens zu Fledermaus und Haselmaus“ mit Stand vom Dezember 2024/2025. Erstellt durch das Büro für ökologische Fachplanungen

Gruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz- und Gefährdungsstatus					Nachweis 2025	Nachweis 2021		
			§ 7 BNatSchG	FFH	EHZ kontinental 2019	RL D 2020	RL RLP 1987				
	Langohrfledermaus unbestimmt ¹	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>	§§	IV	FV	3	2		•	•	
			§§	IV	U1	1	2			•	
Myotini	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	§§	IV	FV	*	1	(•)		•	
	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	§§	II, IV	U1	*	2	•		•	
	Bartfledermaus unbestimmt ¹	<i>Myotis brandti / mystacinus</i>	§§	IV	U1	*	-	•	•	•	
Nyctaloide	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	§§	IV	U1	3	1	(•)		(•)	
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	§§	IV	U1	V	3	•		•	
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	§§	IV	U1	D	2	•	•	(•)	
Pipistrelloide	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	§§	IV	FV	*	-	•		•	
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	§§	IV	U1	*	2	•	•	•	
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	§§	IV	FV	*	3	•	•	•	
Anzahl Arten								3	≥ 8	3	≥ 8

§ 7 BNatSchG: §§ = streng geschützt nach § 7 Bundesnaturschutzgesetz

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Nennung der Arten in den Anhängen II, IV (EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG) 1992)

Erhaltungszustand (EHZ) der im Anhang der FFH-Richtlinien aufgeführten Arten für Kontinental-Deutschland

(ELLWANGER et al. 2020): FV = günstig „favourable“ (grün), U1 = ungünstig – unzureichend „unfavourable“(gelb), Roten Liste für Rheinland-Pfalz nach LUWG (1987), für Deutschland nach MEINIG et al. (2020):

0 – ausgestorben oder verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet,

D - Daten defizitär, V - Vorwarnliste, * = ungefährdet, II= Durchzügler, - = nicht bewertet.

Nachweis: • = positiv, (•) = nicht auszuschließen

¹ = eine akustische Unterscheidung der Arten ist nicht möglich

Haselmaus

Das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen mit beerenreichen Sträuchern und der Nähe zu angrenzenden Gebüschen südlich des Plangebietes in den Gehölzbeständen potentiell möglich. Vorkommen der Art sind in ARTeFAKT für die betroffenen Quadranten der Messtischblätter 55124 und 55133 zwar nicht aufgeführt, Nachweise liegen dem Verfasser aber aus unmittelbar angrenzenden Gebieten nördlich an der A3 vor. Eine artspezifische Erfassung durch eine ausführliche Präsenz-Absenz-Untersuchung, erfolgte daher in einer tiefergehenden Untersuchung im Jahr 2021 durch das „Büro für ökologische Fachplanungen“. Ein Vorkommen der Art konnte aber, obwohl im Untersuchungsraum grundsätzlich ge-

eignete Habitatstrukturen in Form von Gehölzen mit teilweise dichtem Unterwuchs, Heckenstrukturen mitbeerentragenden Sträuchern und Haselbüsche vorhanden waren, nicht nachgewiesen werden.

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung wurde in 2025 eine reduzierte Präsenz-Absenz-Untersuchung mit 30 Nisthilfen durchgeführt um erneut das Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet zu überprüfen. Haselmäuse wurden dabei in sieben Nisthilfen und mit zwei Freinestern im Randbereich östlich des Parkplatzes nachgewiesen. Dabei handelt es sich sowohl um Nachweise von Individuen, als auch deren Nester. Aufgrund verschiedener Nachweise im Jahresverlauf ist von einer Reproduktion der Art im UG auszugehen.

Zum Schutz der Haselmaus werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu artenschutzrechtlichen Konflikten erforderlich, die im Folgenden beschrieben und in der Planung berücksichtigt werden.

Sonstige planungsrelevante Artvorkommen konnten nicht im Plangebiet festgestellt werden und sind aufgrund der Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten.

Es finden sich keine besonnten Standorte, die für das Vorkommen der Zauneidechse oder Schlingnatter geeignet wären, da alle vorgesehenen Bauflächen zu dicht mit Vegetation bewachsen sind. Potentiell geeignete Lebensräume bestehen an der Böschungsflächen der ICE-Trasse im Norden und in der Gewerbefläche im Süden an das Plangebiet angrenzend. Dieser Bereich wurde bereits in der Planung des Bebauungsplanes „In der Kesselwiese“ artenschutzrechtlich betrachtet und es wurden keine Konflikte festgestellt. Aktuelle Nachweise der Schlingnatter und der Zauneidechse liegen auch in der Meldeliste zu ARTeFAKT des Landesamtes für Umwelt RLP für das Plangebiet nicht vor. Die letzten Nachweise der Schlingnatter für den östlichen Bereich stammen aus dem Jahr 1991. Die Zauneidechse wurde zuletzt im Bereich des Rossbergerhofes östlich des Stadtgebiets im Jahr 2003 gemeldet.

Vorsorglich wurden Bestandskartierungen der Reptilien mit künstlichen Verstecken an vegetationsarmen Standorten im Bereich der Gewerbefläche im Süden des Plangebietes und im angrenzenden Grünland im Jahr 2021 und 2025 durchgeführt. Nachweise von Zauneidechsen oder sonstigen artenschutzrechtlich relevanten ArtenReptilienarten, konnten nicht erbracht werden.

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur Ausweitung der Verkaufsflächen sowie Errichtung eines Parkhauses, sieht die Planung die Erweiterung des bereits als Parkplatz genutzten Sondergebietes des Bebauungsplanes „Auf dem Auberg“ in Richtung Osten vor. Hierzu werden Offenlandflächen mit Grünlandnutzung und Gehölzbestände überplant, die bereits aufgrund vorheriger Planungen im Umfeld stark isoliert sind. Dies betrifft auch die Biotopkarte Fläche „Gehölz-Grünland-Komplex mit Aubach-Abschnitt in Montabaur“ (BK-5513-0516-2006) die durch

den Bebauungsplan „In der Kesselwiese“ im nördlichen und östlichen Bereich bereits überplant und von den südlich angrenzenden Gehölz- und Offenlandflächen abgetrennt ist. Der südliche Bereich der Biotopkartierten Fläche wird derzeit durch den Bebauungsplan „Färbersahlen“ vollständig mit Wohnbauflächen überplant.

Die vorhandenen Biotopstrukturen mit Gehölzen, Grünland und Brachen in der Erweiterungsfläche gehen durch die Überbauung verloren. Sie stellen heute Lebensräume für die im Plangebiet nachgewiesenen Arten dar.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts entstehen durch die Versiegelung von biologisch aktiver Fläche infolge der geplanten Bebauung. Dies führt zu einem Verlust an belebtem Boden, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Verminderung der Versickerungsrate, Erhöhung des Oberflächenwasser-Abflusses und Erhöhung der Verdunstung sowie zu einer Abnahme von Besiedlungsräumen für Pflanzen und Tiere. Das Mikroklima wird wegen der Geringfügigkeit der Neuversiegelungsfläche und der guten Durchlüftung des Projektraumes nicht nachteilig verändert.

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung der Verlust von ca. 1,3 ha Biotopflächen als Lebensraum von verschiedenen Vogelarten zu werten. Davon sind Flächen mit Gehölzbestand (ca. 0,7 ha) und verbrachtes Grünland (ca. 0,6 ha) betroffen.

Barrierefunktion / Zerschneidung

Durch die geplante Bauflächenerweiterung werden keine zusammenhängenden Biotopflächen zerschnitten. Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Gewerbe- und Siedlungsflächen mit ICE-Trasse und Autobahn im Norden und FOC im Westen. Es ist daher in seiner Bedeutung als Vernetzungssachse als geringwertig zu betrachten und bereits erheblich vorbelastet. Eine Fortführung der vorhandenen Biotopstrukturen mit Gehölzen und Grünland wird durch die Verkehrswege im Norden unterbunden und zerschnitten. Durch die Planung ist der nördliche Teilbereich der inselartigen Biotopstruktur zwischen den Siedlungsflächen und Verkehrsflächen betroffen. Der bisher noch nicht bebaute Bereich zwischen dem Aubach und dem östlich angrenzenden Wohngebiet an der „Tonnerrestraße“ wird durch weitere Baugebietsplanungen der Stadt Montabaur überplant. Eine durch das Projekt zusätzlich verursachte Barrierefunktion oder Zerschneidungswirkung von Lebensräumen ist daher nicht zu erwarten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigung von Biotoptflächen im Bauumfeld durch die zeitlich begrenzte Bautätigkeit und den daraus resultierenden Lärmemissionen und Bewegungsunruhen zu rechnen.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die Erweiterung der Verkaufsflächen und die Errichtung des Parkhauses zu rechnen, da zusätzliche Verkaufsreinrichtungen mit entsprechendem Kundenverkehr entstehen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Belastungen sind die Auswirkungen auf den Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten als gering zu bewerten.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes nachgewiesen wurde. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind oder nicht nachgewiesen werden konnten, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund der Angaben in der ARTeFAKT-Liste das Landesamtes für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, werden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** zusätzlich diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind, bzw. Arten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden (Avifauna, Fledermäuse).

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30 September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist außerhalb dieser Zeit zu räumen. Um die Baufeldgrenzen einzuhalten, sind diese vor Beginn der Baufeldfreimachung einzumessen und deutlich sichtbar abzupflocken oder mit einem Bauzaun zu sichern.

Vor Baubeginn sind die Rodungsflächen mit der Umweltbaubegleitung abzugehen und randständige Altbäume sowie Höhlen- und Spalten zu kennzeichnen. Diese sind im Rahmen der baubedingten Möglichkeiten weitestgehend zu erhalten.

Bei Rodungen von Bäumen mit Höhlenvorkommen (z. B. in Obstbäumen) im Zeitraum zwischen 01. Anfang November bis 31. Januar Ende Februar muss im Vorfeld rechtzeitig von einer Fachkundigen Person durch eine qualifizierte Fachkraft überprüft

werden, ob die betroffenen Gehölze von Höhlenbewohnern als Habitat bzw. Quartier genutzt werden wird, um Individuenverluste von Höhlenbewohnern (z. B. Fledermäuse) zu vermeiden. Sollten sich artenschutzrechtlich geschützte Tierarten in den Gehölzen befinden, muss die Rodung verzögert werden, bis der Ausflug oder das Auswandern stattgefunden hat. Alternativ sind die Tiere durch fachkundige Experten zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere umzusetzen. Unbesetzte Höhlenbäume sind unmittelbar nach der Kontrolle zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Die Gehölze sind unmittelbar nach der Rodung aus dem Plangebiet zu entfernen.

Die Kontrolle auf Fledermausquartiere ist zu jeder Jahreszeit auch bei der Beseitigung von Gebäuden zu beachten (s. § 24 Abs. 3 LNatSchG).

V 2 Im gesamten Plangebiet ist zur Vermeidung von Nistplatzverlusten eine Räumung des Vegetationsaufwuchses außerhalb des Zeitraums vom 01. April bis 15. September durchzuführen. Die Vegetation ist unmittelbar nach Abtrag aus dem Plangebiet zu beseitigen. Die zeitlichen Einschränkungen zur Durchführung von Gehölzrodungen bleiben hiervon unberührt.

V 2 Zum Schutz der Haselmaus ist eine zweistufige Baufeldräumung als Vergrämungsmaßnahme in Verbindung mit der Maßnahme V5_{CEF} umzusetzen, die einer vollständigen Räumung durch Rodung der Wurzelstubben im Winter vermeidet und das Auszubringen von Nistkästen als sofort verfügbare Habitatstrukturen vorsieht. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch eine/n sach- und fachkundige/n Bearbeiter/in zu gewährleisten.

Beschreibung der 2-stufigen Rodungsmaßnahme:

1. Stufe:

Im Winter (November bis Ende Februar) können nur oberirdische Fällungen im Baufeld ausgeführt werden. Die Boden- und Krautschicht ist bei dem Gehölzschnitt und der Räumung soweit möglich zu schonen. Die Bäume können vom vorhandenen Weg und von anzulegenden Rückegassen aus maschinell gefällt/auf den Stock gesetzt werden und entnommen werden, ohne dass diese auf dem Boden abgelegt werden. Eine bodenschonende Entnahme von der Strauchvegetation und Junggehölzen ist ebenfalls soweit von den Rückegassen aus technisch machbar, durchzuführen, um die Fläche zunächst für geschützte Arten so unattraktiv wie möglich zu gestalten. Dabei müssen schwere Stämme und Wurzelstöcke bis Ende April auf der Fläche verbleiben und nur das Astschnittmaterial wird bodenschonend soweit technisch machbar entfernt. Für die Durchführung der Fällung ist ein Konzept, welches beschreibt, von welchen Wegen aus gearbeitet werden soll, zu erstellen. Auf der Fläche ist lediglich ein motormanuelles Arbeiten zulässig. Die Flächengröße ist hierbei zu beachten.

2. Stufe:

In einem zweiten Schritt werden im späten Frühjahr nach der Aktivitätsbestimmung der Haselmaus oder spätestens ab Mitte Mai die Baufeldräumung mit Moos- und Krautschicht sowie die Wurzelstubben-Entnahme (Rodung) mit Erdarbeiten vorgenommen.

Zur Aktivitätsbestimmung dienen Nistkastenkontrollen der außerhalb der Eingriffsfläche ausgebrachten Nistkästen (V5_{CEF}). Die Aktivitätszeit der Haselmaus ist abhängig von der Wetterlage (kein Bodenfrost, milde Temperaturen > 5°C). Generell ist davon auszugehen, dass diese Bedingungen von April/Mai bis Oktober erfüllt sind.

Erst wenn die Haselmäuse in die angrenzenden Bereiche abgewandert sind und die anderen Voraussetzungen der Maßnahme V1 erfüllt sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Bodenarbeiten und Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht zulässig. Die Abwanderung der Haselmäuse auf den Eingriffsflächen ist als Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person festzustellen. Dafür werden die vorher ausgebrachten Nisthilfen ab etwa Mitte April (witterungsabhängig) kontinuierlich auf Nachweise der Haselmaus kontrolliert und vorgefundene Freinester ebenfalls in die Untersuchungen mit aufgenommen.

Vor den Bodenarbeiten sind die betroffenen Habitatflächen durch intensive Begehung durch eine fachkundige Person auf Tiere und Nester zu untersuchen. Die kontrollierten Flächen sind noch am selben Tag vollständig zu räumen (inklusive Wurzeln und Krautschicht). Sofern nicht anschließend mit dem Bau begonnen wird, ist das Baufeld dauerhaft vegetationsfrei zu halten.

In Ergänzung zur 2-stufige Rodungsmaßnahme sind zusätzlich Habitataufwertungsmaßnahmen (siehe M6, V5_{CEF}) in den umgebenden Flächen durchzuführen.

V 3 Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermausflugbewegungen durch LichtimissionLichtemission muss die verwendete Beleuchtung gegenüber direktem Licht oder Streulicht derart abgeschirmt werden, dass die umgebende Vegetation in der Nacht im Lichtschatten liegt. Zudem sind Natriumdampflampen oder LED-Leuchten mit warmweißer Lichtfarbe ohne Blauanteil (≤ 3000 K) einzusetzen.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der

kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³⁾) sind für die Bereitstellung von Ersatzquartieren vorgesehen.

V 4CEF Aufwertung von Lebensraumstrukturen für Höhlenbrüter und Fledermäuse

Als Ersatz für die vorhandenen Quartierstandorte und Nisthöhlen in den zu beseitigenden Gehölzen sind vor deren Rodung Ersatzquartiere in angrenzenden Gehölzen und nach Errichtung an den neuen Gebäuden und den den verbleibenden Gehölzen oder den vorhandenen Gebäuden anzubringen (z.B. Ganzjahres-Fassadenquartiere, Nistkästen). Die Standorte sind durch einen Fachmann festzulegen und in der Planung zu berücksichtigen. Die Anzahl der Ersatzquartiere ist an den derzeit vorhandenen Quartierstrukturen auszurichten und wird im Zuge der weiteren Planung und nach Abschluss der Fledermauskartierung festgelegt im Verhältnis von 1 : 3 (beseitigte Nisthöhle : Ersatzquartier) zu kompensieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch einen Fachmann zu begleiten. Zusätzlich sind die Fledermauskästen aus der bisherigen Planung zur IV. Änderung und Erweiterung „ICE-Bahnhof / Teilbereich FOC“ mit 6 Fledermauskästen in der Aue am Aubach (s. Maßnahme M1 aus Altplanung) und 6 Fledermauskästen am neu errichteten Parkhaus (s. Maßnahme M9 aus Altplanung) anzubringen und zu erhalten.

V 5CEF Aufwertung von Lebensraumstrukturen für die Haselmaus

In Ergänzung zu der Wiederherstellung des Lebensraumes nach den Bodenarbeiten innerhalb der Maßnahmenfläche M6.1 des Bebauungsplanes, sind ab März (spätestens bis Mitte April vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus) vor Beginn der Rodung, 10 Nistkästen / Wurfboxen als sofort bereitstehende Habitate in den angrenzenden Flächen auszubringen.

Abzuräumendes Astmaterial, Sträucher und die zu entnehmenden Wurzelstubben können wie in der Maßnahme M6.2 beschrieben, teilweise auf den angrenzenden Grünlandflächen innerhalb der Maßnahmenfläche M6.2 in Heckenstruktur abgelagert werden, um geeignete Habitatstrukturen kurzfristig herzustellen.

Auf der Maßnahmenfläche M6.2 sind mit dem derzeitigen Zustand vergleichbare Lebensraumstrukturen für die Haselmaus im Flächenverhältnis 1 : 1 herzustellen. Hierzu sind beeren- und fruchtetrage Sträucher anzupflanzen. Auch auf den Flurstücken der Maßnahmenfläche E1 (Flurstücke 4414/80 und 4414/70) ist eine zweireihige Heckenstruktur mit geeigneten Sträuchern im Süden und Norden der Flurstücke herzustellen, um die Fläche abzugrenzen und als Lebensraum für die Haselmaus zu entwickeln. Die Maßnahmenumsetzung wird in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde durch ein Maßnahmenkonzept geregelt. Dabei ist die bereits

³ Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

festgesetzte Maßnahme M15 aus dem Bebauungsplan „In der Kesselwiese“, die eine Pflanzung von Laubbäumen vorsieht, zu berücksichtigen und zu integrieren.

Die Entwicklung des Ersatzlebensraumes für die Haselmaus ist mit einem Monitoring zu begleiten. Erst nach Schaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes, kann mit der 2-stufigen Rodung, wie in der Maßnahme V2 beschrieben, begonnen werden.

Für die Fällung ist ein geeignetes Konzept vorzulegen, welches beschreibt, von welchen Wegen aus gearbeitet werden soll. Auf der Fläche ist lediglich ein motor-manuelles Arbeiten zulässig. Die Flächengröße ist hierbei zu beachten.

Erst nach der Umsiedlung der Haselmaus kann mit der Rodung der Wurzelstubben begonnen werden.

Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die restlichen Teilflächen der Maßnahmenfläche M6.1 (Böschungsflächen) ebenfalls durch Pflanzung fruchttragender Sträucher und Bäume (z.B. Weißdorn, Hasel, Eberesche, Gemeine Heckensirsche) als Lebensrum für die Haselmaus zu entwickeln.

Zur Sicherstellung und Dokumentation der frist- und sachgerechten Ausführung der Maßnahmen zur Baufeldräumung wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt.

Grundsätzlich ist ein begleitendes Monitoring von fünf Jahren umzusetzen, um im Bedarfsfall mit zusätzlichen Maßnahmen den Erfolg der Maßnahme zu optimieren.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tagfalter

Im Rahmen der bisherigen Bestandskartierung wurden keine Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der Nutzung der Offenlandbereiche keine Arten zu erwarten. In der Grünlandfläche konnte die Futterpflanze (Gr. Wiesenknopf) der Moorbläulingarten (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) nicht festgestellt werden. Es konnten daher keine Artnachweise dieser beiden Tagfalterarten im Sommer 2020, 2021, 2024 und 20242025 erbracht werden.

Reptilien

Im Rahmen der bisherigen Bestandskartierung wurden keine Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung und der für diese Art ungünstigen Habitatstrukturen mit dichter Vegetationsschicht in den Erweiterungsflächen keine Vorkommen artenschutzrechtlich bedeutsamer Reptilienarten zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten konnten auch in den vorhergehenden Untersuchungen zu den Bebauungsplänen im Umfeld des Plangebietes und in der Kartierung mit künstlichen Verstecken im Jahr 2021 und 2025 nicht festgestellt werden.

Haselmaus

~~Es erfolgte eine Kontrolle des Plangebietes auf Hinweise zum Vorkommen der Art (z. B. Kugelnest, Fraßspuren an Haselnüssen) in unbelaubtem Zustand im März 2020. Nachweise konnten dadurch nicht erbrachte werden. Ein Vorkommen der Art konnte aber aufgrund der für die Art teilweise günstigen Habitatstrukturausprägung nicht ausgeschlossen werden. Vorkommen von beerenreichen Sträuchern sind im östlichen Plangebiet vorhanden und ein Einwandern der Art könnte aus den angrenzenden Gehölzflächen und Feldgehölzen im Süden und Norden erfolgt sein. Daher wurde im Jahr 2021 eine artspezifische Bestandserfassung beauftragt, um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art gemäß den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können oder ggf. durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Im Ergebnis der Untersuchungen konnte die~~

~~Art innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen werden. Eine Betroffenheit der Art ist daher nicht zu erwarten.~~

In 2021 wurde eine ausführliche Präsenz-Absenz-Untersuchung zur Haselmaus durchgeführt (BöFa, 2021). Obwohl im Untersuchungsraum grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen in Form von Gehölzen mit teilweise dichtem Unterwuchs, Heckenstrukturen mitbeerentragenden Sträuchern und Haselbüschle vorhanden waren, wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus in 2021 gefunden.

Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung wurde in 2025 eine reduzierte Präsenz-Absenz-Untersuchung durchgeführt um erneut das Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet zu überprüfen. Haselmäuse wurden dabei innerhalb des Plangebietes mit einzelnen Vorkommen in Nisthilfen und Freinestern nachgewiesen. Dabei handelt es sich sowohl um Nachweise von Individuen, als auch deren Nester. Aufgrund verschiedener Nachweise im Jahresverlauf ist von einer Reproduktion der Art im UG auszugehen.

Fledermäuse

Im „Fachgutachten Fledermaus und Haselmaus“ des „Büros für ökologische Fachplanungen“ mit Stand vom Dezember 2021 und Aktualisierung aus dem Jahr 2025 wird die Gesamtwertung des Untersuchungsraumes für die Artengruppe der Fledermäuse wie folgt beschrieben:

„Als wertvollster Bereich innerhalb des Untersuchungsraumes ist der nördliche Baumbestand mit teilweise sehr alten Obstbäumen und einigen Eichen anzusehen. Er dient als Jagd- und Transferhabitat. Auch die Gehölze parallel zum Parkplatz erfüllen eine Funktion als Leitstruktur. Das südlich gelegene Sukzessionsgebüsch scheint aufgrund der hohen Lichteinstrahlung überwiegend für Zwergfledermäuse attraktiv zu sein. Das strukturreiche ruderale Grünland im Zentrum des Untersuchungsraumes, sowie die nordwestliche Ruderalfur mit Brombeergestrüpp werden vergleichsweise selten genutzt.“

Aufgrund der umliegenden Bebauung ist der Untersuchungsraum von einer isolierten Lage mit großer Lichtimmission beeinträchtigt. Hiervor bieten auch die vorhandenen Gehölze aufgrund ihrer geringen Größe für lichtscheue Arten keinen ausreichenden Schutz. Grundsätzlich sind die Habitatstrukturen für lichtscheue Waldarten noch zu gering ausgebildet. Somit ist das Gebiet überwiegend als Jagd- und Transferhabitat für die Zwergfledermaus attraktiv. Andere Arten durchfliegen den UR hauptsächlich.

Insgesamt ist die Fledermausaktivität als gering zu bewerten. Der strukturreiche Untersuchungsraum erfüllt eine **mäßige bis mittlere** Bedeutung für Transferflüge und teilweise auch Jagdflüge von Fledermäusen. Für Männchen- und Tagesquartiere besteht eine geringe Bedeutung des Untersuchungsraumes. Wochenstuben- und Schwärmequartiere im UR sind nicht anzunehmen.“

Insgesamt ist daher eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe gemäß den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Wildkatze

Aufgrund der hohen Vorbelastung des Plangebietes durch die anthropogene Nutzung mit Siedlungsflächen und Verkehrsflächen, ist nicht von einer Nutzung des Standortes als dauerhafter Lebensraum durch die Art auszugehen. Nachweise durch einen Totfund zweier Totfunde im Jahr 2013 liegen ~~aber~~ aus dem unmittelbaren Umfeld an der Unterführung der B 255 unter der A3 östlich des Plangebietes vor. Das Plangebiet stellt aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzungen ~~keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar und der hohen Störungsintensität durch Verkehr und Gewerbe, keinen geeigneten Lebensraum für die Art dar.~~ Auch ist dem Plangebiet aufgrund der isolierten Lage keine Funktion als Verbindungskorridor zwischen angrenzenden Lebensräumen für die Art zuzuweisen. In Bestandserfassungen für angrenzende Bebauungsplangebiete in Heiligenroth und der Stadt Montabaur konnten keine Vorkommen nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S 1	3	
<u>Haselmaus</u>	<u><i>Muscardinus avellanarius</i></u>	<u>S 2</u>	<u>3</u>	<u>V</u>

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0 ausgestorben oder verschollen
		1 vom Aussterben bedroht
		2 stark gefährdet
		3 gefährdet
		4 potenziell gefährdet
		R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V Arten der Vorwarnliste
		D Daten defizitär

RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste
-------------	------------------------	---

S 1**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

„Die Art ist eine typische Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzbestände aller Art, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rolladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien der Zwergfledermaus bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören „Invasionen“, bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet und ist fast überall die häufigste Fledermausart.“²

Die Art ist in ganz Rheinland-Pfalz verbreitet. In den kühleren Lagen wie z.B. dem hohen Westerwald ist die Art dagegen seltener verbreitet. Die Zwergfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Das Vorkommen der **Arten im PlanungsraumArt** ist im Plangebiet nachgewiesen. Das Plangebiet wird regelmäßig als Nahrungshabitat genutzt. Nachweise von Quartierstandorten liegen nicht vor.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Gute Habitatqualität im Umfeld des Projektstandortes (strukturreiches Offenland, dörfliche Siedlungsflächen), mäßige Störungintensität. Erhaltungszustand wird daher mit günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V 1** Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphasen und Baumhöhlenkontrolle vor Beseitigung der Bäume
 - V 3** Abschirmung der Beleuchtung gegen Streulicht und Verwendung von Beleuchtung mit warmweißer Lichtfarbe ohne Blauanteil
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
 - V 44_{CEF}** Anbringung von Ersatzquartieren ~~an~~ in den **neu zu errichtenden Gebäuden angrenzenden Gehölzbeständen** für die entfallenden Höhlenstrukturen an den gerodeten Bäumen

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S 1**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****Darlegung der Betroffenheit der Arten****Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
 vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingt sind keine Verluste der Art zu erwarten

Anlage- oder baubedingte direkte Verluste sind nicht zu erwarten, da keine Quartierstandorte von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten Gebäude beseitigt oder verändert werden, sind diese zuvor auf Vorkommen zu untersuchen (s. Vermeidungsmaßnahme V1).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht anzunehmen, da die Art in Gebäuden Quartierstandorte nutzt. Wochenstuben sind potenziell in den angrenzenden Gebäuden des Plangebietes und der angrenzenden Ortslage anzunehmen, diese werden aber nicht durch die Planung beseitigt. Sollten Gebäude beseitigt oder verändert werden, sind diese zuvor auf Vorkommen zu untersuchen (s. Vermeidungsmaßnahme V1). Die Baumhöhlen können aber als Männchen- oder Tagesquartiere genutzt sein.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch bau- und anlagebedingte Gehölzrodungen der Verlust von Sommerquartieren oder Reproduktionsstätten (Wochenstuben) in den betroffenen Gehölzbeständen verursacht wird, da die Art Gebäude als Quartierstandorte nutzt. Es verbleiben auch während der Bauausführung und der anschließenden Nutzung ausreichend Lebensräume zur Nahrungssuche im näheren Umfeld des Standortes und innerhalb des Sondergebiets vorhanden. Vor der Gehölzrodung im Winter ist eine Kontrolle von Baumhöhlen durchzuführen.

Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Art auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> treffen zu | (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
| <input type="checkbox"/> treffen nicht zu | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
| <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, V3, V4V4_{CEF} | (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |

S 2**Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz**

Allgemeine Lebensraumansprüche: Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnahe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April / Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nistern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernung von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.

Gefährdungsursachen (BfN): Die Haselmaus ist besonders durch Eingriffe in artenreiche und dichte Gehölzbestände und durch Verinselung ihrer Lebensräume gefährdet.

Erhaltungszustand gemäß „Nationalem Bericht 2019“ des BfN in der kontinentalen Region: ungünstig /unzureichend (U1)

Erhaltungszustand RLP (SGD-Süd):ungünstig / unzureichend (U1)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Das Vorkommen der Art ist im Plangebiet nachgewiesen. Das Plangebiet wird zur Reproduktion genutzt. Besiedelt sind die östlichen Randbereiche des Bebauungsplanes mit verbuschtem Grünland und Gehölzbeständen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Kleinflächige Ausdehnung geeigneter Habitate im Plangebiet. Das Vorkommen war im Jahr 2021 noch nicht nachweisbar. Der Lebensraum liegt inselartige und in weitgehend isolierte Lage mit Anbindung an weitere Gebiete mit Habitateignung im Norden an der ICE-Trasse und entlang der Autobahnböschung der A3. Eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Durchführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphasen und Baumhöhlenkontrolle vor Beseitigung der Bäume

V 2 2-stufige Rodungsmaßnahme unter Beachtung der artspezifischen Bedingungen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

V 5_{CEF} Anbringung von Ersatzquartieren (Wurfboxen / Haselmauskästen, 10 Stück) in den umgebenden und zu erhaltenden Habitatstrukturen, Schaffung von geeigneten Habitatstrukturen als Ausweichlebensraum durch Anlage von Heckenstrukturen aus Gehölzabraum und Pflanzung von fruchttragenden Sträuchern auf bisher unbesiedelten Grünlandflächen im direkten Umfeld des Lebensraumes.

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

S 2**Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)****Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)**

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf lokale Population
 vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Tötungen und Verletzungen von Haselmäusen durch Fällung und Rodung auf dem geplanten Erweiterungsbereich können durch die „Vermeidungsmaßnahme für die Haselmaus“ (V2) vermieden werden.

Da nach der Rodung keine geeigneten Lebensräume für die Haselmaus innerhalb der Bauflächen vorhanden sind, können Tötungen und Verletzungen durch den Betrieb des FOC ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung ist nicht erheblich und führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufgrund der Vorbelastungen sind weitere Störungen durch die Erweiterung des FOC nicht zu erwarten.

Daher ist vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Art auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Im Erweiterungsbereich gehen durch Gehölzrodungen und Bebauung Lebensräume der Haselmaus verloren, was zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen kann. Durch die notwendige vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen „Anbringen von Wurfboxen/Haselmauskästen für die Haselmaus“ (V5) und die Entwicklung von neuen Habitatstrukturen für die Haselmaus“ (V5_{CEF} und M6.2) wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V2, V5_{CEF}** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestands situation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form-blatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	V3	V	V	Vorkommen in den Siedlungsflächen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
<u>Gimpel</u>	<u><i>Pyrrhula pyrrhula</i></u>	<u>V1</u>			<u>Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes</u>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	V2			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form-blatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V1			Vorkommen in den Gehölzen des Plangebietes

fett gefährdete Vogelarten

- RL RLP** Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär
- RL D** Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 R Arten mit geografischer Restriktion
 V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

Das Projekt sieht die Bebauung des Plangebietes mit Verkehrsflächen und Gebäuden vor. Hierdurch wird in Grünland und Gehölzbestände eingegriffen. Die angeführten Vogelarten bewohnen hauptsächlich die Gehölzbestände, sind aber vereinzelt auch im Bereich der Wiese als Nahrungsgast zu finden. Neben dem direkten Verlust von Nistbäumen durch die Beseitigung von Gehölzen sind weitere Auswirkungen während der Bauzeit durch Störungen angrenzender Gehölzbestände möglich. Eine dauerhafte Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume ist aufgrund von Gewöhnungseffekten und der bereits bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten.

V1**Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze/Gebüsche/Wälder:**

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngasmücke (*Sylvia communis*), Gartengasmücke (*Sylvia borin*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emperiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Bestandsdarstellung

Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die aufgeführten Arten besiedeln nahezu alle Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryönen Arten nicht.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung)

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen
V1, V2 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Da es sich um die Ausdehnung bestehender Sondergebiete handelt, ist nicht von einer Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Durch die Erweiterung der Bauflächen ist nicht mit dem Eintreten von betriebsbedingten Tötungen zu rechnen. Es kommt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryönen Arten.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2).

V1**Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze/Gebüsche/Wälder:**

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Goldammer (*Emperiza citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryönen Vogelarten verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere geeignete Habitatstrukturen für diese Arten in Form von Feldgehölzen, Baumgruppen usw., in denen die betroffenen Individuen leicht Ausweichbrutplätze nutzen und Nester neu bauen können.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Umfeld des geplanten Baugebietes, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld, ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V2** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V2**Gruppe: Höhlen-/Halbhöhlenbrüter****Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)****Bestandsdarstellung**

Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes und können Nistplätze in Baumhöhlen errichten. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht. Sie nutzen auch kleine Nischen und Höhlen an Bäumen oder sonstige Strukturen als Nistplatz. Ausgeprägte Baumhöhlen sind vor allem in den alten Obstbäumen vorhanden.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem guten bis sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen
V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
V 44_{CEF} Anbringung von Ersatzniststätten (Nistkästen) an den neu zu errichtenden Gebäuden und verbleibenden Gehölzen für die entfallenden Höhlenstrukturen an den gerodeten **Bäumen****Gehölzen**

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Da es sich um die Erweiterung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

V2**Gruppe: Höhlen-/Halbhöhlenbrüter****Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)**

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen mit geeignetem Nistplatzangebot gehen potenzielle Brutplätze in Form von Baumhöhlen/Halbhöhlen der genannten Vogelarten potentiell verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von naturnahen Waldfächern usw., die von diesen Arten besiedelt werden. Zudem bewohnen die angeführten Arten auch Siedlungsflächen mit Gärten sofern geeignete Nisthöhlen vorhanden sind. Für die Beseitigung von Nistplätzen werden Ersatzquartiere durch die Anbringung von Nistkästen innerhalb und im Umfeld des Plangebietes geschaffen.

Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Erweiterung des Baugebietes nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, angesichts der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V1, **V4V4_{CEP}** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

V3**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)****Bestandsdarstellung**

Der Bluthänfling besiedelt Lebensräume mit Gehölzen in unterschiedlicher Ausprägung. Es werden sowohl Wälder und Waldrandbereiche, wie auch Gärten und Parks besiedelt. Häufig ist er in naturnahen Gärten mit Einzelbäumen und Hecken anzutreffen. Aber auch verbrachtes Offenland mit aufkommender Gebüschevegetation sowie Agrarlandschaften mit Heckenstrukturen, Heiden und Halbtrockenrasen werden als Lebensraum genutzt. Auch werden Industriegebiete und -brachen von der Art besiedelt, sofern ein ausreichendes Nahrungsangebot besteht. Als Nahrung dienen überwiegend Pflanzensamen von Disteln und Hochstaudenfluren, wie auch Samen der Pioniergehölze auf Ruderalflächen. In der Brutzeit werden auch gelegentlich kleine Insekten als Nahrung genutzt. Auch in Weihnachtsbaumkulturen und Weinbergen ist die Art als Brutvogel anzutreffen. Außerhalb der Brutzeit sind sie oft in größeren Schwärmen auf der Nahrungssuche anzutreffen.

Die Art legt ihr Nest in Büschen oder Bäumen mit ausreichender Deckung an, wobei der Standort des Nistplatzes durch das Weibchen bestimmt wird. Oft werden die Nistplätze daher in dichten Nadelzweigen (z. B. in Gärten) angelegt.

Der Bluthänfling ist in Deutschland insbesondere in einer durch Hecken untergliederten Agrarlandschaft noch weit verbreitet. Im Westerwald ist er häufig auch in den Rekultivierungsflächen und Ruderalflächen des Tontagebaus anzutreffen. Der Bestand wird global von der IUCN als nicht gefährdet eingestuft.

In Rheinland-Pfalz ist die Art noch flächendeckend auf allen Messtischblättern verbreitet, jedoch mit einer abnehmenden Tendenz.

Die Art ist in der Roten Liste von RLP und Deutschland in der Vorwarnstufe eingestuft. Der Bestand ist aktuell nicht bedroht.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Art konnte während den Kartierungen einmalig zur Brutzeit nachgewiesen werden. Dabei hielt sie sich südlich des Plangebietes in den Gehölzbeständen zur Nahrungssuche auf und flog anschließend in das östlich angrenzende Baugebiet am Himmelfeld ab. Aufgrund der geringen Nachweisintensität ist nicht anzunehmen, dass die Art derzeit das Plangebiet als Niststandort nutzt. Niststandorte sind aber in den gehölzbestandenen Gärten des angrenzenden Baugebietes möglich.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art in der Region noch als "regelmäßig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen
V1, V2 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten
 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
 vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Da es sich um die Erweiterung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen.

V3**Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V1).

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen mit geeignetem Nistplatzangebot gehen potenzielle Brutplätze in Form von Bäumen und Sträuchern potentiell verloren. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von Gebüschen, Gärten usw., die von der Art besiedelt wird. Häufig besiedelt die Art auch Siedlungsflächen mit Gärten, sofern geeignete Gehölze (z. B. Koniferen) vorhanden sind.

Der Bestand der örtlichen Population ist daher durch die Erweiterung des Baugebietes nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen im Umfeld des geplanten Baugebietes. Angesichts der geringen Störungsempfindlichkeit der Art ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V1, V2** artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich – in einem gesonderten Bericht darzulegen.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artnamen		Verbots- tatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	aktueller Erhaltungszustand in der biogeogra- phischen Region kontinental	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der bio- geographischen Region
deutsch	wissenschaft- lich			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	- (S 1)	günstig FV	keine Verschlechterung
Haselmaus	<i>Muscardinus a- vellanarius</i>	- (S 2)	ungünstig U1	<u>keine Verschlechterung</u>

X Verbotstatbestand erfüllt

- Verbotstatbestände sind nicht erfüllt,

Erhaltungszustand in BRD / Rheinland-Pfalz:

FV günstig;

U1 ungünstig;

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen deutsch	Artennamen wissenschaftlich	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
Amsel	<i>Turdus merula</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	- * ¹ (V2)	keine Verschlechterung
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	- * ¹ (V3)	keine Verschlechterung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
<u>Gimpel</u>	<u><i>Pyrrhula pyrrhula</i></u>	<u>- *¹</u> <u>(V1)</u>	<u>keine Verschlechterung</u>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	- * ¹ (V2)	keine Verschlechterung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	- * ¹ (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *¹ Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen geprüft

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Vogelarten nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Durch die Planungen des Bebauungsplans „Erweiterung FOC-Montabaur“ der Stadt Montabaur mit Errichtung weiterer Verkaufseinrichtungen und eines Parkhauses werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt.

Innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen befinden sich Habitatstrukturen, die potentiell für ein Vorkommen von Fledermausquartieren und der Haselmaus geeignet sind. Aufgrund der durchgeführten Bestandskartierungen zur Haselmaus konnten **keine**-Vorkommen nachgewiesen werden. Die Artengruppe der Fledermäuse nutzt das Plangebiet gelegentlich als Nahrungshabitat. Wochenstuben sind nicht im Plangebiet nachzuweisen. Für alle im Gebiet verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.

Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.

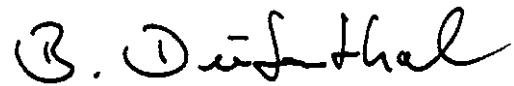
Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden sich ähnliche Biotopestrukturen, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Zudem ist das Plangebiet bereits durch die angrenzenden gewerblich genutzten Flächen und Verkehrsflächen geprägt und vorbelastet. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und Vermeidung von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung des Planungsraumes und deren Habitatstrukturen, durch die Planung zur Erweiterung des FOC-Montabaur keine singulären Lebensraumstrukturen von erheblicher Bedeutung für den allgemeinen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG beseitigt werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die Planung Eingriffe verursacht werden, die nicht durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen soweit gemindert werden können, dass eine artenschutzrechtliche Relevanz entsteht.

Durch den Eingriff sind zwar einzelne Individuen ubiquitärer und häufiger Vogelarten so-wie die Haselmaus durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen, die **Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind aber für diese Artengruppe nicht erfüllt**, sofern die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEP) beachtet und umgesetzt werden. Die Populationen der betrachteten Arten verbleiben aufgrund der betroffenen Biotopstrukturen und der vorhandenen Ausweichbiotope sowie die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung des Projektes in einem günstigen Erhaltungszustand. beachtet und umgesetzt werden.

Bearbeitung:

Moschheim, 24.07.11.12.2025



Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., WITT, K. et al. (2002): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Überarbeitete 3. Fassung 31.12.2001. In: Berichte Vogelschutz 39: S. 13-60

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

BRAUN, M., A. KUNZ & L. SIMON (1992): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz bestandsgefährdeten Brutvogelarten (Stand 31.06.1992). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1065-1073. Landau.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2020): Ornithologischer Jahresbericht 2016 - 2019. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 51. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

RECK et al. (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:153-160; BfN (Hrsg.) Bonn.

SIMON, L. et. al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P. et al. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung in: Berichte zum Naturschutz Bd. 44 S. 23ff,

Anhang I: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: **besonders geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)							Relevanz für den Wirkraum									
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle		Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt							
					Status für TK 25	ARTeFAKT, LUWG										
					sonstige Quellen	eigene Kartierung										
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																
5513	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x		n								
5513	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x		n								
5513	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x		n								
5513	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x		n								
5513	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x		n								
5513	AVI		bgA	Amsel	sN	x	x	v	v (v)							
5513	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x	x	v	v n							
5513	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x		v	n							

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)									Relevanz für den Wirkraum											
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
						ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung												
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																				
5513	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x			v	n		Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.								
5513	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden.								
5513	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x			n			Die Art besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen. Vorkommen sind im Projektraum nicht nachgewiesen.								
5513	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer mit flach abfallenden Ufern) im Projektraum vorhanden.								
5513	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches								
5513	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x	x		v	v	n	Die Art wurde im Zuge der Bestandskartierung einmalig im Umfeld des Plangebietes auf Nahrungssuche festgestellt. Sie flog in das angrenzende Baugebiet ab. Nistplätze sind im Siedlungsbereich anzunehmen.								
5513	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden.								
5513	AVI		bgA	Buchfink	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches								
5513	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x	x		v	v	n	Die Art tritt nur als Nahrungsgast im Plangebiet auf. Aktuell genutzte Nisthöhlen sind nicht festgestellt worden. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten.								
5513	AVI		bgA	Dohle	sN	x			v	(v)	n	Die Art tritt nur potentiell als als Nahrungsgast im Plangebiet auf. Nistplätze (an Gebäuden) sind nicht vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten.								
5513	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches								
5513	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x	x		v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast								

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)										Relevanz für den Wirkraum																			
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	AR TeFAKT, LUWG	Quelle		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art																	
							Sonstige Quellen	eigene Kartierung																					
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																													
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																													
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																													
5513	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			v	(v)	n	Als Nahrungshabitat geeigneten Lebensräume (Gewässer, lehmige Steilwände) sind im Projektraum nicht vorhanden. Keine aktuellen Nachweise als dem Plangebiet.																	
5513	AVI		bgA	Elster	sN	x	x		v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast																	
5513	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.																	
5513	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x			v	n		Der Planbereich ist nicht besiedelt (Kartierung Frühjahr, Sommer 2020). Standort ist als Lebensraum ungünstig, da keine ausreichende Offenlandkulisse besteht.																	
5513	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x			v	n		Keine Nachweise aus dem Plangebiet durch die Kartierung vorliegend.																	
5513	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	n		Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.																	
5513	AVI		bgA	Fichtenkreuzschnabel		x			n			pot. Lebensräume wie ausgedehnte Fichtenforste sind nicht durch das Projekt betroffen.																	
5513	AVI		bgA	Fitis	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.																	
5513	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden.																	
5513	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.																	
5513	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches																	
5513	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden.																	
5513	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Mittelgebirgsbäche) im Untersuchungsraum vorhanden.																	

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)									Relevanz für den Wirkraum											
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art									
					Status für TK 25	ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen													
					eigene Kartierung															
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																				
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																				
5513	AVI		bgA	Gelbspötter	pV	x		n			Geeignete Lebensräume mit Auwäldern oder mehrschichtigen Waldlandschaften sind im UG nicht vorhanden. Kein Nachweis der Art im UG vorhanden									
5513	AVI		bgA	Gimpel (Dompfaff)	sN	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.									
5513	AVI		bgA	Girlitz	sN	x		v	(v)	n	Vorkommen in den angrenzenden Siedlungsflächen nachgewiesen. Im Erweiterungsbereich besteht kein Nachweis der Art. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.									
5513	AVI		bgA	Goldammer	sN	x	x	v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches									
5513	AVI	BAV	bgA	Grauammer		x		n			Keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden.									
5513	AVI		bgA	Graureiher		x		v	(v)	n	Keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet (Gewässer, Auwälder) im Plangebiet vorhanden. Kein Nachweis für den Planungsraum durch Kartierungen vorliegend.									
5513	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden.									
5513	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht von der Planung betroffen. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.									
5513	AVI		bgA	Grünfink	sN	x	x	v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches									
5513	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x	x	v	v	n	Nutzung der angrenzenden Grünlandfläche als Nahrungshabitat nachgewiesen. Niststandorte sind nicht im Erweiterungsbereich vorhanden. Eine Betroffenheit ist daher nicht zu erwarten. Nahrungshabitate werden auch innerhalb von Siedlungsflächen genutzt (Ameisensuche z. B. auch auf Parkplätzen).									

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)										Relevanz für den Wirkraum																		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art																
						ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung																				
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																												
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																												
5513	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.																
5513	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			Durch die Erweiterung der Bauflächen werden keine Nadelgehölze beseitigt, die einen Lebensraum der Art darstellen. Keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend. Eine Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.																
5513	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Seen, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden.																
5513	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x	x		v	v	n	Nistplätze werden überwiegend an Gebäuden errichtet; in den Erweiterungsflächen sind keine Gebäude vorhanden und eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Bei Umbau oder Abriss von vorhandenen Gebäuden erfolgt zuvor eine Nistplatzkontrolle. Auftreten im Plangebiet nur als Nahrungsgast.																
5513	AVI		bgA	Haussperling	sN	x	x		v	v	n	Nistplätze werden überwiegend an Gebäuden errichtet; in der Erweiterungsflächen sind keine Gebäude vorhanden und eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Bei Umbau oder Abriss von vorhandenen Gebäuden erfolgt zuvor eine Nistplatzkontrolle. Auftreten im Plangebiet nur als Nahrungsgast.																
5513	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches																
5513	AVI	EG	bgA	Heidelerche	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Heideflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.																
5513	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.																
5513	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.																

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)									Relevanz für den Wirkraum																	
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	AR TeFAKT, LUWG	Quelle	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art													
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																										
5513	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x				n			Keine geeigneten Lebensräume (niedrig bewachsene Offenlandflächen, Felder, Äcker) im Untersuchungsraum vorhanden.													
5513	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x				v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.													
5513	AVI		bgA	Kanadagans		x				n			Keine Nachweise aus dem UG vorliegend und geeignete Habitate fehlen.													
5513	AVI		bgA	Kleiber	sN	x				v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.													
5513	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x				n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altholzbeständen, Totholz, Auwaldgebiete) im UG vorhanden. Keine Nachweise durch Kartierung vorliegend.													
5513	AVI	EG	bgA	Knäkente		x				n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe, stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.													
5513	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x	x			v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches													
5513	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x				v	v	n	Keine geeigneten Lebensräume als Niststandort mit ausgedehnten Waldflächen im UG vorhanden. Die Art konnte durch Kartierungen nördlich der A3 als Nahrungsgast festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.													
5513	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x				n			Nur auf dem Durchzug das Plangebiet überfliegend. Keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden.													
5513	AVI	EG	bgA	Krickente		x				n			keine geeigneten Lebensräume (flache, stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden													
5513	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x				v	n		Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.													

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)								Relevanz für den Wirkraum																		
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	AR TeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	Quelle	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art													
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																										
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																										
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																										
5513	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x	x			v	v	n	Nistplätze werden überwiegend an Gebäuden errichtet; in den Erweiterungsflächen sind keine Gebäude vorhanden und eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Bei Umbau oder Abriss von vorhandenen Gebäuden erfolgt zuvor eine Nistplatzkontrolle.													
5513	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x	x			v	v	n	Nutzung des Projektgebiets als Nahrungshabitat nachgewiesen. Kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes													
5513	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x	x			v	v	n	Nistplätze werden überwiegend an Gebäuden errichtet; in den Erweiterungsflächen sind keine Gebäude vorhanden und eine Betroffenheit der Art ist nicht zu erwarten. Bei Umbau oder Abriss von vorhandenen Gebäuden erfolgt zuvor eine Nistplatzkontrolle.													
5513	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x				v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.													
5513	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x				n			Keine geeigneten Lebensräume mit älteren Eichenwäldern oder Auwäldern im Erweiterungsbereich vorhanden und keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.													
5513	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x	x			v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches													
5513	AVI		bgA	Nachtigall		x				v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.													
5513	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x				v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.													
5513	AVI		bgA	Orpheusspötter		x				v	(v)	n	Keine geeigneten Lebensräume (sonnige Flächen mit Baumbestand und dornige Sträucher) sind im UG vorhanden. Die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.													

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)										Relevanz für den Wirkraum															
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art													
						ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung																	
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																									
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																									
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																									
5513	AVI		bgA	Pirol		x			n				Keine geeigneten Lebensräume (Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden. Kein Nachweis aus dem Umfeld des Projektraumes vorhanden.												
5513	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x	x		v	v	n		Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast												
5513	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x			n				Keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt.												
5513	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x			v	v	n		Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen potentiell zu erwarten. Durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.												
5513	AVI	EG	bgA	Rauhfußkauz			x		n				Besiedelt überwiegend alte, reich strukturierte Nadelwälder und Mischwälder, auch Buchenwälder mit gutem Höhlenangebot (Schwarzspechthöhlen), Vorkommen im UG daher nicht möglich.												
5513	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x			v	(v)	n		Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.												
5513	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x	x		v	v	(v)		Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches												
5513	AVI		bgA	Rohrammer	sN	x			n				Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen) im Projektraum vorhanden.												
5513	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x	x		v	v	(v)		Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches												
5513	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x			v	(v)	n		Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat potentiell möglich. Kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.												
5513	AVI		bgA	Schafstelze	sN	x			n				Keine geeigneten Lebensräume mit Feuchtwiesen im UG vorhanden.												

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)									Relevanz für den Wirkraum											
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art								
						ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung												
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																				
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																				
5513	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			n			Nutzung des Plangebiets als Lebensraum (Offenland) ungeeignet, kein Niststandort (in Gebäuden) im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.								
5513	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			v	(v)	n	Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.								
5513	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			n			Kein geeigneter Lebensraum (strukturreiches Halboffenland mit Brachflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.								
5513	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat potentiell möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden.								
5513	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden.								
5513	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ungestörte Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.								
5513	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x	x		v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches								
5513	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.								
5513	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; angrenzende Gehölze und Gärten (Jagdgebiet) bleiben erhalten								
5513	AVI		bgA	Star	sN	x	x		v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast								
5513	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit Obstbaumwiesen im UG vorhanden, keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend.								
5513	AVI	EG	bgA	Steinschmätzer		x			n			Nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden								

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)										Relevanz für den Wirkraum													
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art											
						ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung															
						n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																	
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																							
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																							
5513	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x	x	v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches und in den Ziergehölzen am Parkplatz												
5513	AVI		bgA	Stockente	sN	x		n			Geeignete Lebensräume (Gewässer) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.												
5513	AVI		bgA	Sumpfmeise	sN	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.												
5513	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.												
5513	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) von der Erweiterung betroffen. Keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend.												
5513	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x		n			Geeignete Lebensräume (naturnahe Gewässer) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.												
5513	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.												
5513	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	x		n			Keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden												
5513	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x		v	(v)	n	Potentiell in den angrenzenden Siedlungsflächen auftretend. Es konnten aber keine Nachweise der Art durch Kartierungen erbracht werden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.												
5513	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x	x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen, kein Niststandort im Bereich der Bauflächenerweiterung vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.												
5513	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x		v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.												

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)									Relevanz für den Wirkraum													
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	Quelle			Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art										
						ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung														
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																						
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																						
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																						
5513	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Steinbrücke, Tongruben, Felsformationen) im Untersuchungsraum vorhanden.										
5513	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x	x		v	v	n	Vorkommen im Plangebiet nur als Nahrungsgast										
5513	AVI		bgA	Wachtel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.										
5513	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Ackerflächen, Wiesenflächen mit geeigneter Halmdichte) im Untersuchungsraum vorhanden.										
5513	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			v	(v)	n	Geeignete Lebensräume sind im Plangebiet vorhanden, die Art konnte aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.										
5513	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			n			Die Art lebt innerhalb von Waldgebieten. Niststandorte sind daher in größerer Entfernung zum Plangebiet anzunehmen. Eine Störung der Niststandorte kann ausgeschlossen werden, da keine Waldflächen betroffen sind. Durch das Projekt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.										
5513	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die im Wirkraum der Planung nicht vorhanden sind.										
5513	AVI	EG	bgA	Waldorehreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung ist keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten.										
5513	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.										
5513	AVI	EG	bgA	Waldwasserläufer	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Schlammflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.										
5513	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Mittelgebirgsbäche) im UG vorhanden.										

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)								Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	AR TeFAKT, LUWG	Quelle	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art
										im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt	
										n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK		
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
5513	AVI		bgA	Wasserralle	pV	x				n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x				v	(v)	n	Die Art konnte durch Kartierungen nicht im Plangebiet festgestellt werden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.
5513	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x				n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Hauptnahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen im Projektraum konnten aber durch die Kartierungen nicht nachgewiesen werden.
5513	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x				n			Die Art bewohnt ausgedehnte Laubwälder, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes
5513	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x				n			Keine geeigneten Lebensräume mit Feucht- und Nasswiesen im Projektraumes vorhanden.
5513	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x				n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) von der Erweiterung betroffen. Keine Nachweise durch die Kartierung vorliegend.
5513	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x	x			v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x	x			v	v	(v)	Vorkommen in den Gehölzbeständen des Erweiterungsbereiches
5513	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x				n			Keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer mit Verlandungszone) im Untersuchungsraum vorhanden.
5513	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	pV	x				n			Als typische Waldfledermaus sind Vorkommen nicht im Plangebiet zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)									Relevanz für den Wirkraum										
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle				Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt		Ausschlussgründe für die Art				
					Status für TK 25	ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung											
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet														
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																			
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																			
5513	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x			n						Als typische Waldfledermaus sind Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Sie tritt nur gelegentlich als Gastart im Plangebiet auf, wobei eine Unterscheidung mit der Schwesternart nicht eindeutig erfolgen konnte. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.				
5513	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus				?	v	(v)	n				Die Art jagt überwiegend über Grünland und entlang von Baumreihen. Sie bevorzugt reich gegliedertes Halboffenland. Sie besiedelt aber auch größere Städte und Grünanlagen. Jagdflüge finden oft an Straßenlaternen statt. Sie nutzt potentiell gelegentlich das Plangebiet als Nahrungshabitat. Quartierstandorte konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.				
5513	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN	x	x	v	(v)	n					Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Wochenstuben sowie Winterquartiere sind in angrenzenden Gebäuden möglich. Nutzung des UG nur als Gastart nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht zu erwarten.				
5513	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	pV	x			v	(v)	n				Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden. Die Nutzung des UG ist als Nahrungshabitat möglich. Vorkommen der Schwesternarten "Langohr" konnten als Gastart nachgewiesen werden, wobei eine Unterscheidung nicht möglich war. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitats erfolgt und die Nutzung des Plangebietes potentiell auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch die Planung nicht zu erwarten.				

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)								Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	AR TeFAKT, LUWG	Quelle	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art
										im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt	
										n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK		
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
5513	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften. Sommerquartiere sind an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten, Winterquartiere in Stollen und Höhlen. Nutzung des UG ist nur als Nahrungshabitat nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht zu erwarten.	
5513	FleM	FFH	bgA	Grosser Abendsegler	pV	x	x	v	v	n	Die Art konnte nur durch einen Horchbox-Nachweis im Plangebiet festgestellt werden. Dies deutet auf gelegentliche Durchflüge hin. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat oder Reproduktionsstandort ist nicht gegeben. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht zu erwarten.		
5513	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x	x	v	v	n	Die Art jagt in Wäldern ohne dichten Unterwuchs, an Laubwaldrändern, entlang von Waldschneisen, in Parks und an Wegen, über abgemähten Wiesen sowie niedrigen Brachen. Potenziell geeignete Jagdgebiete sind im UG über den Wiesen vorhanden sowie am östlichen Gehölzbestand. Als Sommerquartierstandorte werden Dachstühle (v. a. Kirchen und selten Höhlen und Talsperrbauten) genutzt. In Stollen und Höhlen überwintert die Art. Durch die Planung werden keine Quartierstandorte beeinträchtigt. Nahrungshabitate in den angrenzenden Waldflächen bleiben erhalten. Eine Beeinträchtigung der Art ist nicht zu erwarten.		
5513	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler			?	v	(v)	n	Als überwiegend waldgebundene Art, nutzt sie den Untersuchungsraum nur potentiell als Nahrungshabitat. Eindeutige Artnachweise konnten nicht erbracht werden. Quartierstandorte sind nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht gegeben.		

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)									Relevanz für den Wirkraum								
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle				Potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt			
					Status für TK 25		ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung		Potenzielle Lebensräume im Wirkraum			Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt	
					n	= nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet											
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																	
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																	
5513	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen: Nutzung des UG ist nur als Nahrungshabitat nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht zu erwarten.					
5513	FleM	FFH	bgA	Mopsfledermaus	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus sind Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.					
5513	FleM	FFH	bgA	Mückenfledermaus	sN	x	x		v	v	n	Aufgrund der erheblichen Vorbelastung und der Habitatausstattung des Plangebietes konnte die Art nur als Gastart auf Durchflügen im Plangebiet nachgewiesen werden, da die Art vorwiegend an Seen und Fließgewässer vorkommt. Eine Beeinträchtigung der Art ist daher nicht gegeben.					
5513	FleM	FFH	bgA	Rauhautfledermaus			x		v	v	n	Als typische Waldfledermaus ist eine Quartierstandort im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Art konnte vereinzelt durch Rufaktivitäten im Plangebiet nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich vermutlich nur um Transferflüge.					
5513	FleM	FFH	bgA	Teichfledermaus	sN	x			n			Jagd bevorzugt an Gewässern (ohne Wellengang). Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Betroffenheit von Quartierstandorten (Gebäude, Keller, Bunker, Höhlen) ist nicht gegeben.					

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)								Relevanz für den Wirkraum					
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	AR TeFAKT, LUWG	Quelle	sonstige Quellen	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art
										im Wirkraum	im Wirkraum	durch das Projekt	
										n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet	sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK		
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen													
5513	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x				v	(v)	n	Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im UG vorhanden, werden aber nicht beseitigt. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5513	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	sN	x	x	v	v	(v)			Die Art besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden. Die Nutzung des UG als Nahrungshabitat ist nachgewiesen, wobei besonders die Gehölzränder als Leitstrukturen genutzt werden. Wochenstuben sind nicht im Plangebiet vorhanden.
5513	FleM	FFH	bgA	Zweifarbfledermaus	pV	x		v	(v)	n			Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich in felsreichen Waldgebieten vorkommt. Als Ersatz für Felsen werden sekundär auch Gebäude in Innenstadtbereichen, Vorstädten und ländlichen Regionen angenommen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil im siedlungs- und siedlungsnahen Bereich aufgesucht. Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat möglich, es sind keine geeigneten Quartierstandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
5513	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x	x	v	v	(v)			Vorkommen sind im Erweiterungsbereich östlich des Parkplatzes mit beerenreichem Gehölzbewuchs und Büschen vorhanden.
5514	MAM	FFH	bgA	Luchs	pV	x		n					Die Art besiedelt struktur- und deckungsreiche Wälder. Der Untersuchungsraum ist daher als Lebensraum ungeeignet.

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)								Relevanz für den Wirkraum													
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Status für TK 25	AR TeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	Quelle	Potenzielle Lebensräume	Vorkommen der Art	Beeinträchtigung	Ausschlussgründe für die Art									
									eigene Kartierung	im Wirkraum	im Wirkraum										
											durch das Projekt										
n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet																					
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																					
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																					
5513	MAM	FFH	bgA	Wildkatze	pV	x			n			Die Art besiedelt ungestörte Waldlandschaften. Der Lebensraum im UG ist daher ungeeignet, da zusammenhängende Waldgebiete nicht vorhanden sind und eine hohe Vorbelastung des Plangebietes durch die Siedlungsflächen, das FOC und die Verkehrswege besteht. Potentiell auf Streifzügen im Umfeld des Plangebietes vorkommend. Diese Lebensraumfunktion bleibt weiterhin erhalten.									
5513	LEPT	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			n			Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenflur und Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Der Gr. Wiesenknopf als Futterpflanze ist nicht im Erweiterungsbereich verbreitet. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.									
5513	LEPT	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	x			n			Die Art besiedelt feuchte Hochstaudenflur und Wiesen mit Vorkommen des Gr. Wiesenknopfes. Die Art konnte im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden. Der Gr. Wiesenknopf als Futterpflanze ist nicht im Erweiterungsbereich verbreitet. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.									
5513	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume der Art mit sauerstoffreichen und klaren Wasser und einem kiesigen bis sandigen Sohlsubstrat im Bereich des UG vorhanden. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.									

Auswertung TK 25 Montabaur (5512) und Meudt (5513)										Relevanz für den Wirkraum										
B-Plan "Erweiterung-FOC", Montabaur	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artnamen	Quelle				Potenzielle Lebensräume im Wirkraum		Vorkommen der Art im Wirkraum		Beeinträchtigung durch das Projekt		Ausschlussgründe für die Art					
					Status für TK 25	ARTeFAKT, LUWG	Sonstige Quellen	eigene Kartierung												
					n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet															
sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK																				
AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen																				
5513	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n						Die Schlingnatter besiedelt meist trockene Lebensräume mit brüchigen Felsen, Geröllhalden, Steinbrüchen und insbesondere Mauern in Misch- und Laubwäldern. Sie meidet schattige, hohe Nadelwälder. Die Nahrung der standorttreuen Schlingnatter besteht aus Eidechsen, Blindschleichen, kleinen Schlangen und Jungmäusen. Neben einer hohen Beutetierdichte benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Sie benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich, da entsprechende Habitatstrukturen fehlen. Letzte Nachweise aus dem MTB von 1991 gemeldet.					
55124/ 55133	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			v	(v)	n				Die Art benötigt als Lebensraum trockene sonnenexponierte Lagen, ein lockeres, grabbares gut drainiertes Substrat auf unbewachsenen Teilstücken in S/SW-Exposition als Eiablageplätze, kleinräumige Mosaikstruktur mit spärlicher bis mittelstarker Vegetation sowie Steinen, Totholz usw. als Sonnoplätze, Fels-, Erdspalten, vermoderte Baumstüben oder verlassene Nagerbauten als Überwinterungsquartiere. Dementsprechend werden Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. Ein Vorkommen im Umfeld des Projektraumes ist daher grundsätzlich möglich (z.B. am Bahndamm), ist aber im Erweiterungsbereich mit dichtem Gehölzbewuchs sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.					